

gemeine, sondern nur auf eine specielle Erlaubniß des Obern für jeden einzelnen Fall, und zwar nur in Begleitung, außerhalb des Klosters sich verfügen dürfe; doch scheinen diese und die sie begleitenden Verfügungen eine allgemein bindende Kraft nicht erhalten oder nicht behalten zu haben (vgl. aus dem 17. Jahrh. *Cursus theol. moral. Salmantic. tr. 15, c. 5, n. 163*). 3. Für die Ausdehnung der Clausur ist eigentlich der Verschluß maßgebend, so daß jene Räume unter die Clausur fallen, welche ohne Anwendung von Gewalt oder ohne Aufschluß seitens des angestellten Pförtners weder von den Klosterangehörigen verlassen, noch von Auswärtigen betreten werden können (vgl. die angeführten *Decrete Clemens' VIII. und Urbans VIII. und die Constitution Gregors XIII. Deo sacris virginibus vom 30. December 1571*). Wenn jedoch dieser strenge Verschluß nicht immer so genau beobachtet wird oder werden kann, so muß doch wenigstens durch ein äußeres Hemmnis die Abgrenzung der Clausur bezeichnet werden; in Ausdehnung oder Beschränkung der Räume ist nach gewisser Seite hin dem Ordensobern irgend ein Spielraum gelassen. Nothwendiger Weise fallen unter die Clausur die inneren Klosterräume, wie Wohn-, Schlaf-, Speisezimmer u. s. w., durchgängig auch irgend ein anstoßender Garten. Doch gerade bezüglich der anstoßenden Räume, Gärten, Hallen etc., auch wenn sie eingefriedigt sind, hat der Obere freie Hand, die einzuhaltenden Grenzen enger oder weiter zu ziehen. Kirche und gemeiniglich auch Sacristei sind für Ordensmänner Orte, die man neutral nennen kann; sie können ohne Verletzung der Clausur von den Ordensleuten betreten und auch von Auswärtigen, seien es auch Frauen, besucht werden.

Für Frauencongregationen, welche einen eigentlichen päpstlich approbirten Orden nicht bilden, ist die sogenannte bischöfliche Clausur kaum in schärferer Weise, als die eben beschriebene, zur Anwendung gekommen; im Gegentheil wird sie gewöhnlich noch milder gehandhabt. Abgesehen von den Strafbestimmungen, welche an sich für diesen Fall nicht Platz greifen, wenn nicht etwa der zuständige Bischof ähnliche Strafen festgesetzt hätte, wird häufig die Clausur selbst auf die einzelnen Zimmer oder Zellen beschränkt, also nicht einmal auf den ganzen inneren Klosterraum ausgedehnt, was mit dem Begriff einer päpstlichen Clausur unvereinbar ist. Um so mehr wird eine mildere Auffassung für Männercongregationen am Platze sein; doch können die Ordensobern aus eigener Befugniß eine größere Strenge für ihre Untergebenen walten lassen.

Was jedoch die eigentlichen Nonnenklöster approbirter Orden betrifft, so sind die päpstlichen Bestimmungen über deren Clausur erheblich strenger, als für Männerklöster. Nach der oben angeführten Bulle Pius' IX. unterliegen der päpstlichen Excommunication, „wer immer die Clausur der Nonnenklöster ver-

letzt, wessen Standes, Geschlechts oder Alters er sein mag, d. h. wer in jene Klöster ohne die gesetzmäßige Erlaubniß eintritt; ebenso unterliegen derselben Strafe diejenigen, welche Jemanden einführen oder zulassen, auch die Nonnen, welche aus der Clausur heraustreten, es sei denn in den Fällen und nach der Form, wie der hl. Pius V. es in seiner Constitution „*Decori*“ angeordnet hat.“ Die wesentlichen Verschärfungen für Nonnen erstrecken sich also auf folgende Punkte: 1. Es ist nicht bloß der Eintritt oder die Zulassung von Personen andern Geschlechts, sondern jeder fremden Person strengstens untersagt. Die gesetzmäßige Erlaubniß beschränkt sich auf Nothfälle im engern oder weitern Sinne bezüglich des Besuches von Aerzten, Handwerkern u. s. w., und auch diese sollten, abgesehen von dringenden Noth, die schriftliche Erlaubniß des Bischofs oder des zuständigen Obern besitzen. 2. Das Verlassen der Clausur von Seiten der Nonnen ist um so mehr auf die dringendsten Nothfälle beschränkt. In der Bulle „*Decori*“ wird nur der Fall einer Feuergefahr (welchem natürlich ähnliche Calamitäten gleichgestellt werden) und der Fall schwererer ansteckender Krankheit genannt; bei letzterem muß, weil der Fall nicht zum sofortigen Verlassen des Klosters drängt, die schriftliche Erlaubniß des Diöcesanbischofs und regelmäßig auch die des zuständigen Ordensobern eingeholt werden; zudem darf das Verweilen außerhalb des Klosters sich nicht über die nothwendige Zeit hinziehen. Auch ist es die allgemeinere Ansicht der Theologen, daß bei Verletzung der päpstlichen Clausur der Nonnen kaum je die Oeringfügigkeit der Sache von schwerer Sünde entschuldige, selbst wenn nur der eine oder andere Schritt außerhalb der Clausur gethan würde. 3. Bezüglich der Nonnen gibt es auch nicht, wie bei Ordensmännern, neutrale Räume. Darum muß selbst in der Kirche ein vollständig abgeschlossener Raum für die Nonnen sein, aus welchem und nach welchem hin von Außen her kein freier Zutritt besteht; und für die erforderlichen Unterredungen mit Auswärtigen muß die Vorrichtung getroffen werden, daß das Gitter den Besucher von dem Clausurraum des Klosters trennt und den freien Einblick ihm verschließt. — Endlich ist jedoch zu beachten, daß selbst in geordneten Verhältnissen durch eine legitime Gewohnheit die verbindliche Kraft dieser oder jener Einzelbestimmung aufgehoben oder gemildert werden kann. Daß solche in Deutschland bis zur Zeit der obigen Bulle Pius' IX. vom 12. October 1869 vorlag, bezeugen die im Archiv für Kirchenrecht XLVI, 25 mitgetheilten Anfragen eines Bischofs bei der Congregation des heiligen Officiums aus dem Jahr 1880. Ob und wie weit solche mildernde Gewohnheit auch jetzt noch besteht oder wieder Platz gegriffen hat, das des Nähern anzugeben ist hier nicht der Ort. (Zur Literatur außer Förraris, verb. „*Clausura*“ und „*Monialis*“, auch Sanchez, *In decalog. l. 6, cap. 15—17*; Bouix, *De jure regular.*, Paris. 1857, P. II, sect. 1, c. 3; Schels,